

3630/J XX.GP

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr
betreffend Handy-Daten

Zuletzt wurden aus der Schweiz Meldungen bekannt, wonach die Swisscom mindestens ein halbes Jahr rückwirkend auf wenige hundert Meter genau den Aufenthaltsort ihrer Kunden feststellen kann. Laut Medienberichten können eingeschaltete Mobiltelefone jederzeit geortet werden. Handys können somit auch als Peilsender genutzt werden. Wer mit eingeschaltetem Handy unterwegs ist, kann jederzeit angepeilt werden. Laut Auskunft der Mobilcom Austria sei von jedem Kunden bekannt, von wo aus wohin telefoniert werde. Die Daten werden in einer eigenen Datenbank gespeichert, die - nur gegen gerichtlichen Beschuß - der Justiz oder der Polizei zugänglich gemacht werden.

Die unternommenen Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

Ein Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste kann bei einem eingeschalteten Handygerät jederzeit bestimmen, wo sich der Besitzer dieses Gerätes gerade aufhält.

1. Inwiefern ist gewährleistet, daß von den Anbietern öffentlicher Telekommunikationsdienste die Daten über den jeweiligen Aufenthaltsort des Handybesitzers nicht aufgezeichnet und gespeichert werden?

2. Umfaßt das in § 88 Telekommunikationsgesetz festgeschriebene Fernmeldegeheimnis auch die Daten der Aufenthaltsorte von aktiven und passiven Teilnehmer/innen öffentlicher Telekommunikationsdienste?

3. Die Telekommunikationsdienste unterliegen der Aufsicht der Regulierungsbehörde. Wird im Rahmen dieser Aufsicht auch kontrolliert, ob die Bestimmungen betreffend das Fernmeldegeheimnis und den Datenschutz eingehalten werden?